

Stellungnahme der Stadt Voerde (Niederrhein) zur Zweiten Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW

Die Landesregierung NRW beabsichtigt, den Landesentwicklungsplan (LEP) zu ändern, um damit die Voraussetzungen für den Ausbau der Windenergie und der Photovoltaik zu schaffen. Die Stadt Voerde begrüßt als Klimanotstandsgemeinde grundsätzlich den Einsatz erneuerbarer Energien und die damit einhergehenden rechtlichen Vorgaben. Die Stadt Voerde (Niederrhein) nimmt hierzu vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrates mit den nachfolgenden Ausführungen Stellung. Die nächste Sitzung des Stadtrates findet am 26.09.2023 statt.

Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Für Nordrhein-Westfalen sind insgesamt mindestens 1,8 Prozent der Landesfläche planerisch für die Windenergie festzulegen.

Dazu sind in den sechs Planungsregionen Bereiche für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen (Windenergiebereiche) in mindestens folgendem Umfang festzulegen:

- **Planungsregion Arnsberg: 13.186 ha**
- **Planungsregion Detmold: 13.888 ha**
- **Planungsregion Düsseldorf: 4.151 ha**
- **Planungsregion Köln: 15.682 ha**
- **Planungsregion Münster: 12.670 ha**
- **Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr: 2.036 ha**

Diese Vorranggebiete sind als Rotor-außerhalb-Flächen festzulegen.

Stellungnahme:

Dem in Ziel 10.2-2 benannten regionalen Flächenbeitragswert für die einzelnen Planungsregionen liegt die Potentialstudie des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) zugrunde. Für diese landesweite Analyse wurden umfangreiche Daten und Kriterien herangezogen. Das Ergebnis für die Planungsregion des Regionalverband Ruhr (RVR), in der sich die Stadt Voerde (Niederrhein) befindet, weist den kleinsten Anteil aller Planungsregionen auf. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, dass aufgrund des hohen Versiegelungsgrades einiger Ruhrgebietsstädte keine Windenergiegebiete vorgesehen werden können, so dass der Druck auf die umliegenden Kreise und Städte erheblich wächst. Der RVR verweist darauf, dass er 75 % der vom LANUV ermittelten Potentiale zu verorten hat und somit ein geringerer Spielraum als in anderen Planungsregionen bei der Auswahl von Festlegungen besteht. Leider kann auch die Stadt Voerde (Niederrhein) keinen Beitrag zur Entschärfung dieser Flächendrucksituation leisten, da bei Einhaltung aller vom LANUV vorgegebenen Ausschlusskriterien keine Potentialflächen mehr im Stadtgebiet verfügbar sind. Selbst die bisher im Flächennutzungsplan ausgewiesene und inzwischen durch vier Windenergieanlagen genutzte Windkonzentrationszone wäre mit diesen Ausschlusskriterien nicht mehr geeignet. In diesem Zusammenhang unterstützen wir

dabei die Forderung des RVR, die Aktualität der Daten zu den in der Potentialanalyse verwendeten Naturschutzgebieten zu überprüfen. Um das Ziel von 2.036 ha in der Planungsregion des RVR zu erreichen, müssen auch die bestehenden Windkonzentrationszonen die Ausschlusskriterien erfüllen. Wenn dies in den Randgebieten des Ruhrgebietes wie in Voerde nicht möglich sein sollte, wird der Handlungsspielraum immer kleiner. Die Regionalplanungsbehörde muss sich dann in der kurzfristig anstehenden Umsetzung im Regionalplan mit der Beibehaltung der vom LANUV gewählten Ausschlusskriterien beschäftigen.

Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

Der Zubau von Windenergieanlagen erfolgt in Nordrhein-Westfalen zukünftig in Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 sowie auf Sonderbauflächen, in Sondergebieten und mit diesen vergleichbaren Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen. Die Träger der Regionalplanung sind gehalten, diese Windenergiebereiche im erforderlichen Umfang bis 2025 festzulegen.

Bis zum Inkrafttreten der auf Grundlage des Landesentwicklungsplans in der Fassung vom **XX. XX. 2023 angepassten jeweiligen Regionalplanung (Übergangszeitraum) erfolgt der Zubau von Windenergieanlagen auf den Flächen, die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen.**

Soweit solche Konzepte noch nicht vorliegen, sind große zusammenhängende für die Windenergie geeignete Flächen (Kernpotenzialflächen) für den Windenergieausbau zu nutzen. Diese Flächen eignen sich mangels raumordnungsrechtlicher Restriktion und der Möglichkeit zur Konzentration des Windenergieausbaus besonders zur planerischen Übernahme in die Regionalplanung.

Außerhalb dieser Flächen widerspricht der Zubau in der Übergangszeit dem Steuerungsziel, soweit dieses nicht anderweitig gewahrt ist. Einem raumbedeutsamen Anlagenzubau außerhalb der vorbezeichneten Gebiete soll während des Übergangszeitraums im begründeten Einzelfall jeweils mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts (§§ 12 des Raumordnungsgesetzes, 36 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen) begegnet werden.

Stellungnahme:

Es wird von der Stadt Voerde (Niederrhein) begrüßt, dass sich das Bundesland NRW in Bezug auf die Windenergie Ziele setzt, die über die Vorgaben des Bundes hinausgehen. Die Zeitplanung zur Festlegung von Windenergiebereichen im erforderlichen Umfang bis 2025 durch die jeweilige zuständige Regionalplanungsbehörde ist deshalb grundsätzlich wünschenswert. Hierbei sollte allerdings eine Zeitvorgabe gewählt werden, die auch realistisch zu erreichen ist. Folgt man der Begründung des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes NRW in der Begründung zu den Änderungen zur Windenergie, so verfügt das Bundesland bereits nach aktuellem Planungsstand über 43.050 ha Flächen, die für Windenergie ausgewiesen sind. Dies entspricht 1,3 % der Landesfläche, so dass der vom Bund im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vorgegebene Wert von

1,1 % bis Ende 2027 bereits erreicht ist. Allerdings müssen zur Bestätigung dieses Wertes die Abstandsbereiche und Ausschlussvorgaben des LANUV auch auf diese bestehenden Standorte angewendet werden. Erst nach dieser Ermittlung wird deutlich werden, wie viele ausgewiesene Standorte tatsächlich angerechnet werden können. Hieraus ergibt sich dann im zweiten Schritt wieviel Flächen zusätzlich benötigt werden, um die Flächenvorgaben für die einzelnen Planungsregionen im Ziel 10.2-2 zu erfüllen. Die Stadt Voerde (Niederrhein) hat die Abstandsbereiche und Ausschlussvorgaben für ihr Stadtgebiet überprüft. Im Ergebnis konnten nicht nur keine neuen potentiellen Windenergieflächen eruiert werden, sondern wäre auch die Ausweisung der bisherigen Windkonzentrationszone als Windenergiefläche im Regionalplan Ruhr bei Beibehaltung der Abstandsflächen und Ausschlussvorgaben durch die regionale Planungsbehörde so gut wie nicht möglich.

Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.

Stellungnahme:

Insgesamt ist das Verbandsgebiet des RVR eine dichtbesiedelte Planungsregion, so dass sich dieses Ziel vor allem auf die Teilflächen bezieht, die räumlich überhaupt die Möglichkeit haben, Freiflächen in einer entsprechenden Größenordnung anzubieten. Somit konzentriert sich das Ziel zur Öffnung des Freiraums für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (FF-PVA) für den Bereich des RVR auf die Kreise um die Ruhrgebietsstädte, wozu der Kreis Wesel definitiv gehört. Wir unterstützen deshalb die Forderung des RVR nach einer räumlichen Steuerung der raumbedeutsamen FF-PVA auf Standorte, wie sie im Grundsatz 10.2-17 benannt sind. Darüber hinaus sehen wir ein Schwerpunktpotential durch die Nutzung der Solarenergie auf Dachflächen. Durch die primäre Nutzung der Dachflächen kann der Freiraum geschützt und eine weitere Einschränkung bzw. Verringerung der landwirtschaftlichen Nutzflächen verhindert werden.

Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum sollen vorzugsweise

- **geeignete Brachflächen,**
- **geeignete Halden und Deponien,**
- **geeignete Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten,**
- **künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer oder**
- **Windenergiebereiche, sofern dies mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar ist,**

genutzt werden.

Des Weiteren sollen vorzugsweise Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen genutzt werden. Dabei soll die Anlagenausweisung vorrangig entlang von Bundesfernstraßen und überregionalen Schienenwegen erfolgen. Entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen dagegen vorzugsweise nur Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m genutzt werden.

Prioritär sollte die Anlagenausweisung nicht singulär im Freiraum erfolgen, sondern beginnend von der Infrastrukturanlage oder im Zusammenhang mit einer baulichen Nutzung und dabei die Belange landwirtschaftlicher Betriebe berücksichtigen. Auf den besonderen Schutz landwirtschaftlicher Flächen mit hochwertigen Ackerböden im Ziel 10.2-15 und den in der Abwägung zu berücksichtigenden landwirtschaftlichen Kernräumen im Grundsatz 10.2-16 wird verwiesen.

Stellungnahme:

Die Stadt Voerde (Niederrhein) unterstützt die Konzentration auf die genannten Flächenarten, die Entwicklung entlang von Hauptverkehrsstraßen und Schienenwegen, die Berücksichtigung hochwertiger Ackerböden sowie der Vermeidung von singulären Lagen. Allerdings sollte nach Meinung der Stadt Voerde (Niederrhein) diese Vorgaben nicht nur für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen, sondern grundsätzlich für alle Freiflächen-Solarenergieanlagen gelten. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme zum Ziel 10.2-14 verwiesen.